

## Satzung des Klosterfleckens Ebstorf zu Regelung des Wochenmarktwesens

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Klosterfleckens Ebstorf in seiner Sitzung am 20.04.2020 folgende Neufassung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens beschlossen:

### **§ 1 Markthoheit und Marktfreizeit**

Der Klosterfleckens Ebstorf betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung auf dem Winkelplatz im Klosterflecken Ebstorf. Der Gemeingebrauch wird auf dem Platz und an den Wegen dorthin während der Marktzeit, einschließlich Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Straßenverkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Der Wochenmarkttag, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Fällt der Wochenmarkttag aus, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt. Handelt es sich dabei um einen Feiertag, fällt er ersatzlos aus.

Findet auf dem Marktgelände eine andere Veranstaltung des Klosterfleckens statt, entfällt der Markt oder er ist angemessen zurückzubauen.

### **§ 3 Markttage und Marktbereich**

Die Zulässigkeit der zum Verkauf angebotenen Waren richtet sich nach § 67 der Gewerbeordnung.

- (1) Zum Anbieten der Ware auf dem Wochenmarkt bedürfen die Händler einer Erlaubnis des Klosterfleckens. Diese ist nicht übertragbar und kann sowohl als Dauererlaubnis oder auch befristet als Saison- oder Tageserlaubnis erteilt werden. Für die Dauererlaubnis kann eine gebührenfreie Probephase von bis zu 6 Wochen vorgeschaltet werden.
- (2) Sonderveranstaltungen sind zulässig, dürfen aber den Charakter des Marktes nicht verändern.
- (3) Ziel ist insbesondere eine Erhöhung der Attraktivität des Marktes, die Erhaltung eines konstanten Qualitätsniveaus und die Sicherstellung eines ausgewogenen Angebots. Verkaufsstände müssen nach allen Seiten geöffnet und durchschaubar sein, außer es ist witterungsbedingt nicht anders möglich oder es gibt Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts.
- (4) Die Zulassung des Klosterfleckens kann widerrufen werden, wenn

- a. Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- b. der Standplatz vom Klosterflecken anderweitig benötigt wird,
- c. der/ die Markthändler/in oder deren Bedienstete trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
- d. die nach der Gebührensatzung im Klosterflecken Ebstorf fälligen Gebühren nicht bezahlt werden,
- e. der Standplatz wiederholt ohne wichtigen Grund nicht oder zu spät genutzt wird. Wichtige Gründe wie Krankheit oder Urlaub sind dem / der zuständigen Sachbearbeiter/in rechtzeitig vorher formlos mitzuteilen.

#### **§ 4                    Gebühren**

- (1) Im Rahmen der geltenden Vorschriften ist jedermann berechtigt als Anbieter am Wochenmarkt teilzunehmen
- (2) Die Standplätze werden durch den Klosterflecken Ebstorf zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Teilnahme als Anbieter auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.
- (3) Als Standgeld ist eine Gebühr von 0,75 € / lfdm Frontlänge zu entrichten. Das Standgeld wird im Voraus entweder monatlich abgebucht vom Konto des Anbieters oder vom Anbieter bar eingezahlt.  
Die Standgebühr beinhalten Kosten für Wasser und Abwasser. Durch den Verkauf entstandener Müll ist vom jeweiligen Marktbesicker nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen. Die Standplätze sind nach Ende des Marktes in einem Umkreis von 5m zu reinigen und besenrein zu hinterlassen.  
Bei Entnahme von Strom werden individuelle Pauschalen berechnet, die aufgrund des tatsächlichen Stromverbrauches, ermittelt durch Zähler der Anbieter oder vergleichbarer Werte, festgestellt werden.

#### **§ 5                    Zulassungen**

- (1) Personen oder Anbieter, die die Ordnung auf dem Wochenmarkt stören oder Anweisungen des Klosterfleckens Ebstorf nicht Folge leisten, können von dem hierzu befugten Ansprechpartner des Klosterfleckens vom Markt verwiesen oder entfernt werden.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und das Hygienegesetze sind zu beachten.
- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Klosterflecken den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren oder des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (4) Zuwege für Polizei und Feuerwehr müssen freigehalten werden.
- (5) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.
- (6) Alle Stände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

## § 6 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Klosterflecklen haftet für Schäden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Klosterflecklens beruhen.
- (2) Die Markthändler/innen haften dem Klosterflecklen für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder einem Mitarbeiter verursacht werden.
- (3) Mit Zuweisung durch den Klosterflecklen wird keine Haftung für die Markthändler/innen, ihren Mitarbeiter und ihren Fahrzeugen übernommen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, und zwar nach § 10 Abs. 5, Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.06.1986 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.03.2013.

Ebstorf, 21.04.2020

Klosterflecklen Ebstorf

Gemeindedirektor

## Festsetzung gem. § 2 Abs.1 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens i.V.m.§ 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Der Wochenmarkttag im Klosterflecklen Ebstorf ist grundsätzlich der Freitag. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 07.00-12.00 Uhr geöffnet und findet grundsätzlich auf dem Winkelplatz statt.

Ebstorf, 21.04.2020

Klosterflecklen Ebstorf

Gemeindedirektor